

Sterbekasse Stadt Essen

Produktinformationsblatt

gemäß § 4 Versicherungsvertragsgesetz-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

Nach § 4 VVG-InfoV hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, das diejenigen Informationen enthält, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

Art des Versicherungsvertrages	Der angebotene Versicherungsvertrag ist eine Sterbekassenversicherung auf den Todesfall. Grundlage ist die beigelegte Satzung. Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Eintrittsalter und der in diesem Zusammenhang von einem versicherungsmathematischen Gutachter festgelegten Versicherungssumme. Der Abschluss von mehreren Versicherungen ist bis zu einer Höchstversicherungssumme von 7.669 Euro möglich. Als <u>Mitglieder</u> können Personen aufgenommen werden, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Höhe des Beitrags	Die Höhe des Beitrags ist im Versicherungsschein genannt. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und bis zum Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses durch Tod, Austritt oder Ausschluss zu entrichten. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Nichtzahlung des Beitrags hat den Ausschluss aus der Kasse zur Folge.
Beginn des Versicherungsschutzes	Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Das Sterbegeld <u>weiterer Versicherungen</u> wird nur gezahlt, wenn diese mindestens sechs Monate vor dem Tode abgeschlossen wurden. Bei <u>Unfalltod</u> wird die volle Versicherungssumme ausgezahlt.
Mitteilungspflichten des Versicherungsnehmers	Anschriftenänderungen sind der Sterbekasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten bekannten Anschrift. Der Eintritt des Versicherungsfalles (Tod) ist der Sterbekasse unter der Vorlage einer Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden.
Kündigung des Versicherungsvertrages	Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Sterbekasse seinen Austritt erklären. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder erhalten eine Beitragsrückvergütung gemäß § 5 Ziff. 5 der Satzung.
Widerspruchsrecht	Durch Aushändigung des Versicherungsscheines und der Satzung gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht.
Aufsichtsbehörde und anwendbares Recht	Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung und zwar das VVG in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Sterbekasse Stadt Essen
Der Vorstand